



**Bundesministerium
für Gesundheit**

**Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Kathrin Vogler, DIE LINKE
11011 Berlin**

Ulrike Flach

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 6. Juni 2012

**Schriftliche Fragen im Mai 2012
Arbeitsnummer 5/330**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 5/330:

Welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption von Ärzten hält die Bundesregierung nicht zuletzt angesichts der Medienberichte in der letzten Woche (u. a. Handelsblatt vom 22. Mai 2012) über eine Studie, die vielen Ärztinnen und Ärzten korruptes Verhalten und eine Erwartungshaltung bescheinigt, Geld oder eine Sachleistung für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten zu bekommen, für notwendig?

Antwort:

Die am 22. Mai 2012 präsentierte Studie des GKV-Spitzenverbandes zur unzulässigen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen durch „Zuweisung gegen Entgelt“ greift ein wichtiges Thema auf.

Unabhängig von der vorgelegten Studie hat die Bundesregierung der Korruptionsbekämpfung auch bisher schon einen hohen Stellenwert eingeräumt und die Ergänzung der wettbewerbs-, berufs- und strafrechtlichen Vorschriften durch spezielle Regelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) aktiv unterstützt.

Seite 2 von 3

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) wurde ein neuer § 128 in das SGB V aufgenommen, mit dem der Gesetzgeber auf fragwürdige Praktiken in der Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten und Leistungserbringern im Hilfsmittelbereich reagiert hat. Die Regelungen wurden mit dem Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2009 noch weiter präzisiert und stringenter gefasst. Auch die Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten wurde einbezogen.

Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz, das zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde den Vertragsärztinnen und -ärzten in allgemeiner Form, d. h. für alle erdenklichen Fallkonstellationen, ausdrücklich untersagt, sich für die Zuweisung von Patientinnen oder Patienten ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Darüber hinaus wurden die Regelungen des § 128 SGB V erneut weiterentwickelt und verschärft.

Es wurde ausdrücklich geregelt, dass die Forderung oder Annahme unzulässiger Zuwendungen sowie auch eine Beeinflussung von Versicherten zur Inanspruchnahme einer privatärztlichen Versorgung an Stelle der ihnen zustehenden Kassenleistung Verstöße gegen die vertragsärztlichen Pflichten darstellen. Weiterhin wurde klargestellt, dass zu den unzulässigen Zuwendungen auch Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern zählen, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- und/oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen. Schließlich wurden das Zuwendungsverbot und weitere Regelungen auf die Versorgung mit Heilmitteln ausgedehnt, da auch in diesem Bereich vergleichbare Missstände beklagt wurden.

Die Krankenkassen haben vertraglich sicherzustellen, dass Verstöße der Leistungserbringer gegen Vorschriften des § 128 SGB V angemessen geahndet werden, und bei Hinweisen auf ein Fehlverhalten von Vertragsärztinnen oder -ärzten sowohl die zuständige Ärztekammer als auch die Kassenärztliche Vereinigung zu informieren. Schließlich enthält das SGB V seit dem 1. Januar 2012 eine gesetzliche Klarstellung zur Übermittlung von Sozialdaten durch die Einrichtungen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen, soweit diese zum Zweck der Fehlverhaltensbekämpfung erforderlich ist.

Es ist Aufgabe aller Beteiligten, vermehrt und gezielt mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln gegen diejenigen vorzugehen, die dem Verbot der Zuweisung gegen Entgelt –

Seite 3 von 3

in welcher Form auch immer – zuwiderhandeln. Ein ergänzender gesetzlicher Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Flad



Bundesministerium
für Gesundheit

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Kathrin Vogler
11011 Berlin

Ulrike Fläch

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 6. Juni 2012

Schriftliche Frage im Mai 2012
Arbeitsnummer 5/331

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 5/331:

Plant die Bundesregierung, noch bis zur parlamentarischen Sommerpause 2012 und damit innerhalb Jahresfrist seit der Verabschiedung des Gesetzes zur Präimplantationsdiagnostik am 7. Juli 2011 einen Entwurf für eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung der geplanten Ausnahmen des PID-Verbots vorzulegen, und wenn ja, welchen Fachverbänden, Ethikern sowie Organisationen von Behindertenverbänden ist dieser Entwurf im Vorfeld zur Stellungnahme zugeleitet worden?

Antwort:

Die Beteiligung von Verbänden und Fachkreisen im Rahmen der Erarbeitung der Rechtsverordnung erfolgt auf der Grundlage des für die Rechtssetzung vorgesehenen Verfahrens der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Insoweit wird auf die Antwort zu Ihren schriftlichen Fragen 175 und 176 (Bundestags-Drucksache 17/6954) verwiesen. Die Erarbeitung der Rechtsverordnung ist noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen